



**2023/0441(CNS)**

6.3.2024

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 15 - 135**

**Entwurf einer Stellungnahme**  
**Nacho Sánchez Amor**  
(PE758.853v01-00)

Maßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht  
vertretenen Unionsbürgern in Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie  
(COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS))

AM\_Com\_LegOpinion

**Änderungsantrag 15**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/637 sollte auch über EU-Bürger hinaus ausgeweitet werden. In diesem Sinne sollten anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, Anspruch auf konsularischen Schutz unter den Bedingungen haben, die für Bürger aus nicht vertretenen Staaten gelten, wenn ein Wohnsitzmitgliedstaat nicht durch eine diplomatische oder konsularische Behörde vertreten wird.**

Or. en

**Änderungsantrag 16**  
**Idoia Villanueva Ruiz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/637 sollte auch über EU-Bürger hinaus ausgeweitet werden. In diesem Sinne sollten anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten**

*Reisedokuments sind, Anspruch auf konsularischen Schutz unter den Bedingungen haben, die für Bürger aus nicht vertretenen Staaten gelten, wenn ein Wohnsitzmitgliedstaat nicht durch eine diplomatische oder konsularische Behörde vertreten wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 17**  
**Idoia Villanueva Ruiz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

*Geänderter Text*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza, **die immer zahlreicheren humanitären Krisen** sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. **Die Möglichkeiten der EU, auf diese sich verschärfenden Krisensituationen zu reagieren, schwinden immer mehr, und es sollten Maßnahmen zur Behebung dieser Defizite ergriffen werden.** Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in

Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 18**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

##### *Geänderter Text*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan ***im Jahr 2021***, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. ***Es sind tiefgreifende Änderungen in Bezug auf Krisenvorsorge, Informationsbeschaffung und Entscheidungsfähigkeit der EU vor und während Krisen von Nöten.*** Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 19**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza **sowie** weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

*Geänderter Text*

(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza, weitere ähnliche Krisen **sowie Naturkatastrophen und durch den Menschen verursachte Katastrophen** haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Or. en

**Änderungsantrag 20**  
**Idoia Villanueva Ruiz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) In der Richtlinie (EU) 2015/637 bezeichnet der Ausdruck „nicht vertretener Bürger“ jeden Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, *welcher* nicht in einem Drittland vertreten ist. Nach dieser Richtlinie gilt ein Mitgliedstaat als nicht in einem Drittland vertreten, wenn er dort keine ständige Botschaft oder kein ständiges Konsulat unterhält oder wenn er dort keine Botschaft, kein Konsulat oder keinen Honorarkonsul hat, die bzw. das bzw. der effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es schwierig sein kann festzustellen, ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, da die Richtlinie (EU) 2015/637 keine detaillierteren Kriterien enthält. Dies kann dazu führen, dass Bürger bei den Konsularbehörden, an die sie sich gewandt haben, fälschlicherweise als von dem Mitgliedstaat vertreten gelten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und ihnen somit konsularischer Schutz verweigert wird.

*Geänderter Text*

(3) In der Richtlinie (EU) 2015/637 bezeichnet der Ausdruck „nicht vertretener Bürger“ jeden Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ***oder Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, und der jeweilige Mitgliedstaat*** nicht in einem Drittland vertreten ist. Nach dieser Richtlinie gilt ein Mitgliedstaat als nicht in einem Drittland vertreten, wenn er dort keine ständige Botschaft oder kein ständiges Konsulat unterhält oder wenn er dort keine Botschaft, kein Konsulat oder keinen Honorarkonsul hat, die bzw. das bzw. der effektiv in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es schwierig sein kann festzustellen, ob die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, da die Richtlinie (EU) 2015/637 keine detaillierteren Kriterien enthält. Dies kann dazu führen, dass Bürger bei den Konsularbehörden, an die sie sich gewandt haben, fälschlicherweise als von dem Mitgliedstaat vertreten gelten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und ihnen somit konsularischer Schutz verweigert wird.

Or. en

**Änderungsantrag 21**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Konsularbehörden und Bürger sollten

*Geänderter Text*

(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Konsularbehörden und Bürger sollten

detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein Unionsbürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend flexibel sein und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit und Nähe wichtige Aspekte bleiben.

detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein Unionsbürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend **pragmatisch und** flexibel sein, und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit und Nähe wichtige Aspekte bleiben.

Or. en

**Änderungsantrag 22**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Als erstes Kriterium sollten die Konsularbehörden berücksichtigen, wie schwierig es für einen Bürger ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und insbesondere die dem Bürger zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Betracht zu ziehen sind. Beispielsweise sollte ein Bürger, der aufgrund des Verlusts von Reisedokumenten einen EU-Rückkehrausweis benötigt, grundsätzlich als nicht vertreten gelten, wenn das Erreichen der Botschaft oder des Konsulats des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eine Übernachtung oder Flugreise erfordern**

**entfällt**



*würde, da von ihm nicht erwartet werden kann, unter solchen Umständen zu reisen.*

Or. fr

## **Änderungsantrag 23**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Bei der Frage, ob ein Bürger als nicht vertreten gilt, sollten zusätzliche besondere Umstände oder Bedingungen, die möglicherweise nicht unter diese Richtlinie fallen und einen Unionsbürger daran hindern könnten, in ein Drittland zu reisen, ebenfalls berücksichtigt werden.**

Or. en

## **Änderungsantrag 24**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Führt eine Krisensituation zu einer großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei **können** sie von Delegationen der Union unterstützt

(10) Führt eine Krisensituation zu einer großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei **sollten** sie von Delegationen der Union unterstützt

werden.

werden.

Or. en

**Änderungsantrag 25**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) *Die jüngsten Ereignisse haben deutlich gemacht, welch wichtigen Beitrag die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz leisten. Dies war insbesondere in Drittländern, in denen nur wenige Mitgliedstaaten vertreten sind, in Krisensituationen und beim Informationsaustausch der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte die unterstützende Rolle der Delegationen der Union bei der Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz geklärt werden. Aus Gründen der Kohärenz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sollten die Delegationen der Union in der Regel den Vorsitz bei Sitzungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort führen und die Federführung bei der Erstellung und Vereinbarung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne übernehmen. Zur besseren Koordinierung sowie zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes nicht vertretener Bürger sollten sich die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch an der Koordinierung der Krisenreaktion beteiligen.*

*Geänderter Text*

(17) *Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Delegationen der Union in Drittländern unter keinen Umständen die konsularischen und diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten ersetzen dürfen, da diese Dienste nach wie vor ausschließlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sind.*

Or. fr

**Änderungsantrag 26**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Die jüngsten Ereignisse haben deutlich gemacht, welchen wichtigen Beitrag die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz leisten. Dies war insbesondere in Drittländern, in denen nur wenige Mitgliedstaaten vertreten sind, in Krisensituationen und beim Informationsaustausch der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte die unterstützende Rolle der Delegationen der Union bei der Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz geklärt werden. Aus Gründen der Kohärenz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sollten die Delegationen der Union in **der Regel** den Vorsitz bei Sitzungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort führen und die Federführung bei der Erstellung und Vereinbarung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne übernehmen. Zur besseren Koordinierung sowie zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes nicht vertretener Bürger sollten sich die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch an der Koordinierung der Krisenreaktion beteiligen.

*Geänderter Text*

(17) Die jüngsten Ereignisse haben deutlich gemacht, welchen wichtigen Beitrag die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz leisten. Dies war insbesondere in Drittländern, in denen nur wenige Mitgliedstaaten vertreten sind, in Krisensituationen und beim Informationsaustausch der Fall. Vor diesem Hintergrund sollte die unterstützende Rolle der Delegationen der Union bei der Umsetzung des Rechts auf konsularischen Schutz geklärt werden. Aus Gründen der Kohärenz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs sollten die Delegationen der Union in **enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten** den Vorsitz bei Sitzungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort führen und die Federführung bei der Erstellung und Vereinbarung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne übernehmen. Zur besseren Koordinierung sowie zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes nicht vertretener Bürger sollten sich die Delegationen der Union in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch an der Koordinierung der Krisenreaktion beteiligen.

Or. en

**Änderungsantrag 27**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 17 a (neu)**

**(17a) Nicht vertretene Bürger können auch dann effektiv erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten unabhängig voneinander handeln. Maßnahmen auf EU-Ebene sollten unter keinen Umständen zur Schaffung eines supranationalen Krisenbewältigungsinstruments führen. Daher ist jegliche Änderung an der geltenden Richtlinie abzulehnen, mit der den Delegationen der Union neue Befugnisse übertragen werden sollen, durch die sie befähigt würden, nicht vertretenen Bürgern in Drittländern, in denen kein EU-Mitgliedstaat vertreten ist, unmittelbaren konsularischen Schutz zu gewähren.**

Or. fr

**Änderungsantrag 28**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

(20) Die konsularische Krisenvorsorge ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame konsularische Krisenreaktion. Die Mitgliedstaaten sollten daher **mit Unterstützung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD)** sicherstellen, dass angemessene konsularische Vorsorgemaßnahmen zum Schutz nicht vertretener Bürger in allen Drittländern erörtert und umgesetzt werden.

(20) Die konsularische Krisenvorsorge ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame konsularische Krisenreaktion. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass angemessene konsularische Vorsorgemaßnahmen zum Schutz nicht vertretener Bürger in allen Drittländern erörtert und umgesetzt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 29**  
**Anna Fotyga**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

### *Vorschlag der Kommission*

(21) Die Krisen der Vergangenheit haben die Bedeutung der Notfallplanung und den Nutzen gemeinsamer konsularischer Notfallpläne – bekannt als „Gemeinsamer Rahmen der EU für die konsularische Krisenvorsorge“ – in Drittländern verdeutlicht, an denen die diplomatischen und konsularischen Behörden aller Mitgliedstaaten sowie die örtliche Delegation der Union beteiligt sind. Diese Pläne sollten auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sein, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den vertretenen und nicht vertretenen Mitgliedstaaten und der Delegation der Union enthalten und eine Reihe von Verfahren und Maßnahmen umfassen, die im Krisenfall auf lokaler Ebene umzusetzen sind; dabei ist dem konsularischen Schutz nicht verteilter Bürger besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

### *Geänderter Text*

(21) Die Krisen der Vergangenheit haben **mitunter** die Bedeutung der Notfallplanung und den Nutzen gemeinsamer konsularischer Notfallpläne – bekannt als „Gemeinsamer Rahmen der EU für die konsularische Krisenvorsorge“ – in Drittländern verdeutlicht, an denen die diplomatischen und konsularischen Behörden aller Mitgliedstaaten sowie die örtliche Delegation der Union beteiligt sind. Diese Pläne sollten auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten sein, eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den vertretenen und nicht vertretenen Mitgliedstaaten und der Delegation der Union enthalten und eine Reihe von Verfahren und Maßnahmen umfassen, die im Krisenfall auf lokaler Ebene umzusetzen sind; dabei ist dem konsularischen Schutz nicht verteilter Bürger besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Ob gemeinsame konsularische Notfallpläne notwendig sind, sollte von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Sachlage und der Grundsätze der freiwilligen Teilnahme bewertet werden.***

Or. en

## Änderungsantrag 30 Željana Zovko

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

### *Vorschlag der Kommission*

(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten

### *Geänderter Text*

(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten

der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie **bestehende nationale** Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie **die bestehenden nationalen** Krisenpläne der **einzelnen** Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung **erforderlicher und rechtzeitiger** konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren, **sondern sie sollten als kohärenter Ansatz zur zusätzlichen Unterstützung bei der Koordinierung der Bemühungen der vertretenen Mitgliedstaaten verstanden werden.**

Or. en

### Änderungsantrag 31

Tineke Strik

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren

#### *Geänderter Text*

(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren

Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich **bzw. öfter, sollten außerordentliche Umstände dies erfordern**, im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.

Or. en

## **Änderungsantrag 32** **Željana Zovko**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die geschätzte Zahl und der Aufenthaltsort der Unionsbürger, die sich in einem Drittland aufhalten, sind wichtige Informationen für die Ausarbeitung eines gemeinsamen konsularischen Notfallplans, insbesondere für den Fall einer Evakuierung oder Rückholung. Darüber hinaus sollten Unionsbürger im Krisenfall relevante Informationen von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erhalten können. Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihren Bürgern die Möglichkeit geben, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei den zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz personenbezogener Daten die Kategorien der erforderlichen personenbezogenen Daten und die Speicherfristen für diese

#### *Geänderter Text*

(24) Die geschätzte Zahl und der Aufenthaltsort der Unionsbürger, die sich in einem Drittland aufhalten, sind wichtige Informationen für die Ausarbeitung eines gemeinsamen konsularischen Notfallplans, insbesondere für den Fall einer Evakuierung oder Rückholung. Darüber hinaus sollten Unionsbürger im Krisenfall relevante Informationen von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erhalten können. **Die Mitgliedstaaten und die EU-Delegationen sollten sicherstellen, dass diese Informationen leicht zugänglich, relevant und aktuell sind. Zu diesem Zweck sollte ein Rundfunkdienst eingerichtet werden, der den Bürgern Warnmeldungen und wichtige Informationen über ein Sofortbenachrichtigungssystem sendet, wenn sie sich in Drittländern aufhalten, insbesondere im Krisenfall.** Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihren Bürgern die Möglichkeit geben, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre

Daten festlegen.

Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei den zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz personenbezogener Daten die Kategorien der erforderlichen personenbezogenen Daten und die Speicherfristen für diese Daten festlegen.

Or. en

### Änderungsantrag 33 Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

##### *Vorschlag der Kommission*

(24) Die geschätzte Zahl und der Aufenthaltsort der **Unionsbürger**, die sich in einem Drittland aufhalten, sind wichtige Informationen für die Ausarbeitung eines gemeinsamen konsularischen Notfallplans, insbesondere für den Fall einer Evakuierung oder Rückholung. Darüber hinaus sollten **Unionsbürger** im Krisenfall relevante Informationen von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erhalten können. **Daher ist es wichtig, dass die** Mitgliedstaaten **ihren Bürgern** die Möglichkeit geben, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei den zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren. **Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz personenbezogener Daten die Kategorien der erforderlichen personenbezogenen Daten und die Speicherfristen für diese**

##### *Geänderter Text*

(24) Die geschätzte Zahl und der Aufenthaltsort der **EU-Bürger**, die sich in einem Drittland aufhalten, sind wichtige Informationen für die Ausarbeitung eines gemeinsamen konsularischen Notfallplans, insbesondere für den Fall einer Evakuierung oder Rückholung. Darüber hinaus sollten **EU-Bürger** im Krisenfall relevante Informationen von dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, erhalten können. **Den Bürgern der** Mitgliedstaaten die Möglichkeit **zu** geben, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei den zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren, **würde jedoch lediglich eine neue bürokratische Auflage darstellen.**



*Daten festlegen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 34**  
**Sunčana Glavak**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Informationen über den konsularischen Schutz, einschließlich Anweisungen für Notfälle, auf digitalen Plattformen, einschließlich mobiler Anwendungen, verfügbar sind, damit die Unionsbürger jederzeit schnell und einfach auf die Informationen zugreifen können.***

Or. hr

**Änderungsantrag 35**  
**Sunčana Glavak**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(24b) Es sollte ein gemeinsames EU-Portal für konsularischen Schutz eingerichtet werden, das es den Unionsbürgern ermöglicht, auf Informationen über konsularischen Schutz, Anweisungen für Notfälle und Kontaktinformationen von zuständigen Delegationen der EU und Konsulaten der Mitgliedstaaten in Drittländern zuzugreifen.***

Or. hr

**Änderungsantrag 36**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. ***Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen.*** Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

*Geänderter Text*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Or. fr

**Änderungsantrag 37**  
**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 25**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten **auf freiwilliger Basis** in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen **und gleichzeitig zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten möglicherweise unterschiedliche Risikoniveaus haben**. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Or. en

### **Änderungsantrag 38** **Željana Zovko**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, **ermöglichen es** Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in

##### *Geänderter Text*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, **sollten regelmäßig aktualisiert werden, um** Reisenden **zu ermöglichen**, fundierte Entscheidungen über bestimmte

denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit **Krisensituationen**, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit **Krisen**, abstimmen, um für ein möglichst kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Nach Möglichkeit sollte eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Or. en

### **Änderungsantrag 39**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit

#### *Geänderter Text*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit

Krisensituationen, abstimmen, um für ein **möglichst** kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. **Nach Möglichkeit sollte** eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Krisensituationen, abstimmen, um für ein kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Eine solche Koordinierung **sollte** zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Or. en

## **Änderungsantrag 40** **Idoia Villanueva Ruiz**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein **möglichst** kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. **Nach Möglichkeit sollte** eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten

#### *Geänderter Text*

(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ermöglichen es Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Eine solche Koordinierung **sollte** zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die

beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Or. en

**Änderungsantrag 41**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. **Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch für Fälle von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.**

*Geänderter Text*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. **Die Mitgliedstaaten stellen eine solche Koordinierung bereits durch die diplomatischen Netze sicher, die im Krisenfall für den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland verantwortlich sind. Der Vorschlag einer neuen Rechtsgrundlage für den möglichen Einsatz gemeinsamer konsularischer Vertretungen käme daher einer Abwertung der eigenen Fähigkeiten eines jeden Mitgliedstaats zur Krisenbewältigung gleich.**

Or. fr

**Änderungsantrag 42**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, **sollten** die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch **für Fälle** von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.

*Geänderter Text*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, **müssen** die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden **und rechtzeitig Informationen von ihnen erhalten**. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung **schnell und** effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten **regelmäßig aktualisierte** Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, **um schnell und wirksam reagieren zu können**, auch **in Fällen** von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln. **In diesem Zusammenhang sollten der EAD und die Mitgliedstaaten in der Lage sein, einen automatischen und kontinuierlichen Informationsfluss über die Lage in Drittländern aufrechtzuerhalten.**

Or. en

**Änderungsantrag 43**  
**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 26**

*Vorschlag der Kommission*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche

*Geänderter Text*

(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche

Koordinierung zu gewährleisten, **sollten** die Mitgliedstaaten **durch** das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission **unterstützt werden**. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch für Fälle von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.

Koordinierung zu gewährleisten, **können** die Mitgliedstaaten das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission **um Unterstützung ersuchen**. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch für Fälle von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.

Or. en

#### **Änderungsantrag 44** **Sunčana Glavak**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26a) Die Delegationen der EU und die Konsulate der Mitgliedstaaten müssen einen Krisenreaktionsmechanismus einrichten, der die Koordinierung und Zusammenarbeit in Notfällen ermöglicht, etwa bei Naturkatastrophen, politischen Unruhen oder Terroranschlägen, um einen raschen und wirksamen konsularischen Schutz der Unionsbürger sicherzustellen.***

Or. hr

#### **Änderungsantrag 45** **Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26a) Der EAD darf nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf den konsularischen Schutz bzw. die Unterstützung oder Koordinierung vor Ort übernehmen. Eine Aufstockung der Haushaltsmittel und des Personals für den EAD wäre daher unangemessen.***

Or. fr

**Änderungsantrag 46  
Sunčana Glavak**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 26 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Bürger, die in Drittstaaten reisen oder dort ihren Wohnsitz haben, über das Bestehen der Delegationen der EU und Konsulate der Mitgliedstaaten sowie über die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des konsularischen Schutzes informiert werden.***

Or. hr

**Änderungsantrag 47  
Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(27) Die COVID-19-Pandemie hat

(27) Die COVID-19-Pandemie hat

deutlich gemacht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen multidisziplinärer Krisenteams, die als gemeinsame konsularische Teams bezeichnet werden, zusammenarbeiten und einander unterstützen müssen. Durch den Einsatz gemeinsamer konsularischer Teams bei Krisensituationen in Drittländern kann entscheidend dazu beigetragen werden, dass die Konsularbehörden der vertretenen Mitgliedstaaten nicht überlastet werden.

deutlich gemacht, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen multidisziplinärer Krisenteams, die als gemeinsame konsularische Teams bezeichnet werden, zusammenarbeiten und einander unterstützen müssen. Durch den Einsatz gemeinsamer konsularischer Teams bei Krisensituationen in Drittländern kann entscheidend dazu beigetragen werden, dass die Konsularbehörden der vertretenen Mitgliedstaaten nicht überlastet werden **und sie können von einem Mitgliedstaat dazu aufgefordert werden, Unterstützung zu leisten.**

Or. en

### **Änderungsantrag 48**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 28**

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der **freiwilligen Beteiligung, der** Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei **jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen** operativen Kosten **trägt** – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

#### *Geänderter Text*

(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei **die Mitgliedstaaten ebenso einen angemessenen Teil der** operativen Kosten **tragen** – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

Or. en

### **Änderungsantrag 49**

**Idoia Villanueva Ruiz**

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

### *Vorschlag der Kommission*

(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der **freiwilligen Beteiligung**, der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

### *Geänderter Text*

(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

Or. en

## Änderungsantrag 50 Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

### *Vorschlag der Kommission*

(30) Um **Unionsbürger**, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die **Kommissionsdienststellen und der EAD** sollten zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen, **einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben.**

### *Geänderter Text*

(30) Um **EU-Bürger**, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die **Mitgliedstaaten** sollten zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 51**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 30**

*Vorschlag der Kommission*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten **zu diesem Ziel beitragen, indem sie** einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. **Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen** in einem maschinenlesbaren Format **bereitgestellt werden**.

*Geänderter Text*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten **in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten** einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. **Um den konsularischen Schutz zu erleichtern und zu verbessern, sollte die Kommission – unter besonderer Berücksichtigung der Bürger nicht vertretener Mitgliedstaaten – Leitlinien für die Praxis** in einem maschinenlesbaren Format **erstellen**.

Or. en

**Änderungsantrag 52**  
**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 30

### *Vorschlag der Kommission*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

### *Geänderter Text*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige **und leicht zugängliche** Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können, **einschließlich Möglichkeiten zur elektronischen Kontaktaufnahme**. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 53

Anna Fotyga

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 30

### *Vorschlag der Kommission*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD **sollten** zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen

### *Geänderter Text*

(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD **können** zu diesem Ziel beitragen, indem sie einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre

Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 54**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Erwägung 31**

##### *Vorschlag der Kommission*

(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies **für die Mitgliedstaaten** mit sich bringt, **bestünde eine Möglichkeit darin**, den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen **wiederzugeben**, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission<sup>5</sup> zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten könnten auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in

##### *Geänderter Text*

(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies mit sich bringt, **sollten die Mitgliedstaaten** den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen **wiedergeben**, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission<sup>5</sup> zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten könnten auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten,

Drittländer anbieten, zusammenarbeiten, indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.

---

<sup>5</sup> Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj>).

indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.

---

<sup>5</sup> Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj>).

Or. en

## **Änderungsantrag 55** **Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

**(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 sollten angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten,**

#### *Geänderter Text*

**(32) Der konsularische Schutz ist eine öffentliche Dienstleistung, die unentgeltlich bleiben muss. Daher wären Bestimmungen über die Erstattung der im Zusammenhang mit der Gewährung von konsularischem Schutz entstandenen Kosten unangemessen. Der EAD und die Kommission müssen sicherstellen, dass die Unterscheidung zwischen konsularischem Schutz und Krisenbewältigung bei der Überarbeitung der vorliegenden Richtlinie angemessen berücksichtigt wird.**

*insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre Mittel für den Zugang zu Geldern gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats vier Wochen nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 56**  
**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 32**

*Vorschlag der Kommission*

(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 sollten angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre

*Geänderter Text*

(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 sollten angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre



Mittel für den Zugang zu Geldern gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats **vier Wochen** nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.

Mittel für den Zugang zu Geldern gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats **drei Monate** nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.

Or. en

## **Änderungsantrag 57** **Anna Fotyga**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 **sollten** angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre Mittel für den Zugang zu Geldern

#### *Geänderter Text*

(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 **können** angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre Mittel für den Zugang zu Geldern

gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats vier Wochen nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.

gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats vier Wochen nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.

Or. en

**Änderungsantrag 58**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34) Gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses 2010/427/EU sollten die Mitgliedstaaten den Delegationen der Union deren Unterstützungsleistungen bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger erstatten, um die Ressourcenneutralität der Unterstützung zu gewährleisten.**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 59**  
**Željana Zovko**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34a) Eine angemessene Aufstockung von Haushaltsmitteln und Personal des EAD und – im Einvernehmen mit diesen – der Mitgliedstaaten sollte gewährt**

*werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung von Unterstützung und/oder Schutz für EU-Bürger in Drittländern sicherzustellen, und das Risiko einer Überlastung der vorhandenen Ressourcen zu vermeiden.*

Or. en

**Änderungsantrag 60**  
**Nathalie Loiseau**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37a) In dem vom Rat am 24. März 2022 gebilligten „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“ wurde der Aufbau einer EU-Schnelleingreifkapazität mit einer prognostizierten Stärke von 5000 Einsatzkräften beschlossen, die in verschiedenen Phasen einer Operation in einem nicht bedrohungsfreien Umfeld eingesetzt werden soll und deren Schwerpunkt zunächst auf Rettungs- und Evakuierungseinsätzen als Teil einer koordinierten Krisenreaktion liegen wird.*

Or. en

**Änderungsantrag 61**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 40**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(40) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **und die einschlägigen Organe und Einrichtungen der Union** Zugang zu allen erforderlichen Informationen, **einschließlich personenbezogener Daten**, haben **und diese austauschen können**, um **Unionsbürgern** konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll. **Die Unterstützung eines nicht vertretenen Bürgers, auch bei der Verteidigung von Rechtsansprüchen, kann ausnahmsweise auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, aus denen die ethnische Herkunft, politische Einstellung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder auch von Daten über die sexuelle Orientierung. In bestimmten Fällen kann die Gewährung konsularischer Hilfe auch die Verarbeitung genetischer Daten erfordern, z. B. bei Hilfeleistungen im Zusammenhang mit schweren Unfällen, die die eindeutige Identifizierung einer nicht einwilligungsfähigen Person**

(40) Da konsularische Aufgaben sehr unterschiedlich sein können und auch sensible Situationen (z. B. wenn ein Bürger festgenommen, inhaftiert, verletzt oder Opfer einer Straftat wird) umfassen, muss gewährleistet sein, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Zugang zu allen erforderlichen Informationen haben, um **EU-Bürgern** konsularischen Schutz zu gewähren. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und, sofern sie Unterstützung leisten, die Organe und Einrichtungen der Union berechtigt sein, besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, wenn dies für die Gewährung konsularischen Schutzes für die betreffende Person unbedingt erforderlich ist. Dies sollte auch Gesundheitsdaten umfassen, die möglicherweise verarbeitet werden müssen, um einem nicht vertretenen Bürger, der schwer verletzt wurde oder schwer erkrankt ist, konsularischen Schutz zu gewähren. Gesichtsbilder von Personen müssen insbesondere in Fällen verarbeitet werden, in denen ein EU-Rückkehrausweis ausgestellt werden soll.

*erfordern, oder im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft. Schließlich können die zuständigen Behörden bei konsularischen Fällen im Zusammenhang mit Festnahme oder Inhaftierung möglicherweise dazu verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten zu verarbeiten.*

Or. fr

**Änderungsantrag 62**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) *Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, soweit möglich, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.*

*Geänderter Text*

(41) *Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten muss im Rahmen einer internationalen justiziellen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines internationalen Rechtshilfeersuchens erfolgen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 63**  
**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, soweit möglich, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.

*Geänderter Text*

(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, soweit möglich, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben. ***Der Zugang zu diesen besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auf Bedienstete beschränkt, die Inhaber eines Reisepasses eines EU-Mitgliedstaats sind.***

Or. en

**Änderungsantrag 64**  
**Idoia Villanueva Ruiz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 41**

*Vorschlag der Kommission*

(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte, ***soweit möglich***, die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.

*Geänderter Text*

(41) Bei der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und gezielte Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen sorgen. Dies sollte die Verschlüsselung dieser personenbezogenen Daten und die spezifische Erteilung von Zugriffsrechten für Bedienstete umfassen, die Zugang zu den genannten Arten besonderer Kategorien personenbezogener Daten haben.

Or. en

**Änderungsantrag 65**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

**(42) Erfordert die Gewährung des konsularischen Schutzes die Übermittlung personenbezogener Daten von Unionsbürgern an Drittländer oder internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die an den Krisenreaktionsmaßnahmen beteiligt sind, so sollten diese Übermittlungen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 66**  
**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 43**

*Vorschlag der Kommission*

(43) Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um die Einforderung der anfallenden Kosten zu gewährleisten, ist eine Speicherfrist von höchstens 12 Monaten für den unterstützenden Mitgliedstaat oder die Organe und Einrichtungen der Union und von 24 Monaten für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, erforderlich. Die längere Aufbewahrungsfrist für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger

*Geänderter Text*

(43) Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um die Einforderung der anfallenden Kosten zu gewährleisten, ist eine Speicherfrist von höchstens 12 Monaten für den unterstützenden Mitgliedstaat oder die Organe und Einrichtungen der Union und von 24 Monaten für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, erforderlich, ***ausgenommen in Fällen von strafrechtlicher Verurteilung oder der Verurteilung wegen***

besitzt, ist auch erforderlich, um Missbrauch oder andere betrügerische Handlungen zu verhindern, auch durch Personen, die wiederholt um konsularischen Schutz ersuchen und dieses Verhalten zu kaschieren versuchen, indem sie sich an die Konsularbehörden verschiedener Mitgliedstaaten wenden. Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so lange gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

**terroristischer Handlungen.** Die längere Aufbewahrungsfrist für den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ist auch erforderlich, um Missbrauch oder andere betrügerische Handlungen zu verhindern, auch durch Personen, die wiederholt um konsularischen Schutz ersuchen und dieses Verhalten zu kaschieren versuchen, indem sie sich an die Konsularbehörden verschiedener Mitgliedstaaten wenden. Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten um die Kontaktdaten von Beamten wie etwa Honorarkonsuln, sollten die personenbezogenen Daten so lange gespeichert werden, wie die Person als Ansprechpartner fungiert. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

Or. en

## **Änderungsantrag 67**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. In Kapitel 1 wird folgender Artikel 2a eingefügt:**

**„Artikel 2a**

**Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Schutz von schutzbedürftigen Gruppen**

**Bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger tragen die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen und Personen**



*Rechnung, die aus irgendeinem Grund diskriminierungsgefährdet sind, darunter aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen, d. h. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.“*

Or. en

**Änderungsantrag 68**  
**Idoia Villanueva Ruiz**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer - 1 (neu)**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-1. Artikel 2a**

***Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Schutz von schutzbedürftigen Gruppen***

***Bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger tragen die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen und Personen Rechnung, die aus irgendeinem Grund diskriminierungsgefährdet sind, darunter aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen, d. h. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters***

*oder der sexuellen Ausrichtung.“*

Or. en

## **Änderungsantrag 69**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***-1a. In Artikel 4 wird folgender Unterabsatz 1a eingefügt:***

***„Anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, haben Anspruch auf konsularischen Schutz unter den gleichen Bedingungen, die für nicht vertretene Bürger gelten, wenn ein Wohnsitzmitgliedstaat nicht durch eine diplomatische oder konsularische Behörde vertreten wird.“***

Or. en

## **Änderungsantrag 70**

**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 6 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Mitgliedstaat als nicht in einem

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Mitgliedstaat als nicht in einem

Drittland vertreten, wenn er dort keine ständige Botschaft oder kein ständiges Konsulat unterhält oder wenn er dort keine Botschaft oder kein Konsulat hat, die bzw. das **effektiv** in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

Drittland vertreten, wenn er dort keine ständige Botschaft oder kein ständiges Konsulat unterhält oder wenn er dort keine Botschaft oder kein Konsulat hat, die bzw. das in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren.

Or. fr

**Änderungsantrag 71**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Ermittlung, ob ein Mitgliedstaat keine Botschaft oder kein Konsulat hat, die bzw. das **effektiv** in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren, berücksichtigt die Botschaft oder das Konsulat, bei der bzw. bei dem der nicht vertretene Bürger um konsularischen Schutz ersucht, **vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten** die folgenden **Kriterien**:

*Geänderter Text*

(2) Bei der Ermittlung, ob ein Mitgliedstaat keine Botschaft oder kein Konsulat hat, die bzw. das in der Lage ist, in einem konkreten Fall konsularischen Schutz zu gewähren, berücksichtigt die Botschaft oder das Konsulat, bei der bzw. bei dem der nicht vertretene Bürger um konsularischen Schutz ersucht, die folgenden **Gegebenheiten**:

Or. fr

**Änderungsantrag 72**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

**a) die Schwierigkeit für den**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*betreffenden Bürger, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Botschaft oder das Konsulat des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, sicher zu erreichen oder von dieser bzw. diesem erreicht zu werden, wobei Art und Dringlichkeit der erbetenen Hilfe und die dem Bürger zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sind;*

Or. fr

**Änderungsantrag 73**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) *eine mögliche Schließung der Botschaft oder des Konsulats des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auch wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums* bestätigt werden kann, dass *sie* bzw. *es* betriebsbereit und zugänglich ist;

*Geänderter Text*

b) wenn nicht bestätigt werden kann, dass *die Botschaft* bzw. *das Konsulat* betriebsbereit und zugänglich ist;

Or. fr

**Änderungsantrag 74**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) *ob der konsularische Schutz durch eine Verweisung des Bürgers an die Botschaft oder das Konsulat des*

*Geänderter Text*

c) wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ein sofortiges Handeln der ersuchten Botschaft oder des ersuchten

**Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wahrscheinlich beeinträchtigt würde, insbesondere** wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit ein sofortiges Handeln der ersuchten Botschaft oder des ersuchten Konsulats erfordert.

Konsulats erfordert.

Or. fr

**Änderungsantrag 75**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) alle sonstigen Schwierigkeiten oder örtlichen Gegebenheiten, die möglicherweise nicht durch diese Richtlinie erfasst wurden und die den Bürger daran hindern, die betreffende Botschaft oder das betreffende Konsulat zu erreichen.**

Or. en

**Änderungsantrag 76**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unbeschadet des Artikels 2 kann ein Mitgliedstaat **einen anderen Mitgliedstaat ständig vertreten und können die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, wenn dies als notwendig**

Unbeschadet des Artikels 2 kann ein Mitgliedstaat **in allen Ländern die Staatsangehörigen der 27 Mitgliedstaaten systematisch auf mehrere vor Ort eingerichtete Stellen verteilen, wobei**

*erachtet wird, praktische Vereinbarungen treffen, um sich die Zuständigkeiten für die Gewährung von konsularischem Schutz für nicht vertretene Bürger zu teilen.*

*regelmäßig Aktualisierungen vorgenommen werden, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen.*

Or. fr

**Änderungsantrag 77**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Delegationen der Union **arbeiten eng mit den Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten zusammen und stimmen sich mit ihnen ab, um zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort**, zur Krisenvorsorge und **zur** Krisenreaktion **beizutragen**, insbesondere indem sie

*Geänderter Text*

(1) Die Delegationen der Union **können** zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion **beitragen**, insbesondere indem sie

Or. fr

**Änderungsantrag 78**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) **bei Sitzungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 Absatz 2 den Vorsitz führen;**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 79**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**f) die Erstellung und Vereinbarung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne nach Artikel 13 koordinieren;**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 80**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 11 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Delegationen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von konsularischem Schutz für nicht vertretene Bürger nach Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses 2010/427/EU. Diese Unterstützung kann die Erfüllung konkreter Aufgaben der konsularischen Hilfe auf Ersuchen und im Namen von Mitgliedstaaten umfassen. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, stellen der Delegation der Union alle Informationen zur Verfügung, die in dem betreffenden Fall von Belang sind.

(2) Die Delegationen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten bei der Gewährung von konsularischem Schutz für nicht vertretene Bürger nach Artikel 5 Absatz 10 des Beschlusses 2010/427/EU. Diese Unterstützung kann die Erfüllung konkreter Aufgaben der konsularischen Hilfe auf Ersuchen und im Namen von Mitgliedstaaten umfassen. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, stellen der Delegation der Union **soweit möglich** alle Informationen zur Verfügung, die in dem betreffenden Fall von Belang sind.

Or. fr

**Änderungsantrag 81**  
**Sunčana Glavak**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 11 – Absatz 2 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Zur Stärkung des konsularischen Schutzes arbeiten der EAD und die Mitgliedstaaten gemeinsame Schulungen und Simulationen für Konsularbedienstete aus, um ihre Krisenbewältigungsfähigkeiten zu verbessern und die Unionsbürger im Ausland zu unterstützen.**

Or. hr

**Änderungsantrag 82**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 12 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Den Vorsitz führt, sofern die Konsularbehörden der Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren, ein Vertreter der Delegation der Union. Ist keine Delegation der Union anwesend, so wird der Vorsitz in den Sitzungen von einem Vertreter eines Mitgliedstaats geführt.**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 83**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion



**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 12 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Den Vorsitz führt, **sofern die Konsularbehörden der Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbaren**, ein Vertreter der Delegation der Union. Ist keine Delegation der Union anwesend, so wird der Vorsitz in den Sitzungen von einem Vertreter eines Mitgliedstaats geführt.

*Geänderter Text*

(3) Den Vorsitz führt ein Vertreter der Delegation der Union. Ist keine Delegation der Union anwesend, so wird der Vorsitz in den Sitzungen von einem Vertreter eines Mitgliedstaats geführt.

Or. en

**Änderungsantrag 84**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der **EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan**. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:

*Geänderter Text*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten **für jedes Drittland einen konsularischen Notfallplan. Der Notfallplan muss vertraulich und auf nationaler Ebene bleiben, da sich die Bedrohungen im Laufe der Zeit je nach Nationalität und nationaler Politik ändern können. Der Plan kann zwar Gegenstand eines Informationsaustauschs und einer Analyse sein, darf aber nicht in einem konsolidierten einheitlichen Dokument festgehalten werden. Es ist wichtig, die Lage zu beobachten, sich an die Entwicklungen anzupassen und rasch mit den Beteiligten in Kontakt treten zu können**. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und

enthält:

Or. fr

**Änderungsantrag 85**  
**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 **erstellen und vereinbaren** die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:

*Geänderter Text*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 **können** die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan **erstellen und vereinbaren. Die Notwendigkeit für gemeinsame konsularische Notfallpläne sollte unter Berücksichtigung der Situation und der Grundsätze der freiwilligen Beteiligung von Fall zu Fall bewertet werden.** Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:

Or. en

**Änderungsantrag 86**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes

*Geänderter Text*

(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes

Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:

Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich – **oder häufiger, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern**– aktualisiert und enthält:

Or. en

## **Änderungsantrag 87** **Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

a) eine Analyse der konsularischen Situation in dem Land, einschließlich einer Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, einer Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der Unionsbürger und einer Risikobewertung der plausibelsten die Unionsbürger betreffenden Szenarien;

### *Geänderter Text*

a) eine Analyse der konsularischen Situation in dem Land, einschließlich einer Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, einer Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der Unionsbürger und einer Risikobewertung der plausibelsten die Unionsbürger betreffenden Szenarien, **z. B., aber nicht nur, von Risiken in den Bereichen Militär, Politik, Kriminalität, Naturkatastrophen und Gesundheit;**

Or. en

## **Änderungsantrag 88** **Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

a) eine **Analyse der konsularischen Situation in dem Land, einschließlich**

### *Geänderter Text*

a) eine Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, **eine**

*einer* Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, *einer* Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der *Unionsbürger* und *einer* Risikobewertung der plausibelsten die *Unionsbürger* betreffenden Szenarien;

Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der *EU-Bürger* und *eine* Risikobewertung der plausibelsten die *EU-Bürger* betreffenden Szenarien;

Or. fr

### **Änderungsantrag 89**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) eine Analyse aller örtlichen Bediensteten, die direkt oder indirekt für die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, die Delegationen der Union oder andere Projekte der EU oder der Mitgliedstaaten tätig waren, einschließlich einer Risikobewertung für die örtlichen Bediensteten und Evakuierungsszenarien;**

Or. en

### **Änderungsantrag 90**

**Michael Kauch**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Vereinbarungen über die gemeinsame konsularische Krisenvorsorge, einschließlich Kommunikationskanälen

b) Vereinbarungen über die gemeinsame konsularische Krisenvorsorge, einschließlich Kommunikationskanälen

und Kontakten im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sowie mit lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern;

und Kontakten im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sowie mit lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern **sowie schnelle und zuverlässige bidirektionale Kommunikationsmittel mit registrierten Unionsbürgern gemäß Absatz 4;**

Or. en

**Änderungsantrag 91**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) **Vereinbarungen über die gemeinsame konsularische Krisenvorsorge, einschließlich Kommunikationskanälen und Kontakten** im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sowie mit lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern;

*Geänderter Text*

b) **Kommunikationskanäle** und **Kontakte** im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort sowie mit lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern;

Or. fr

**Änderungsantrag 92**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) **Vereinbarungen über die gemeinsame konsularische Krisenreaktion, einschließlich der** Weitergabe von Informationen und **der** Kommunikationsprozesse im Rahmen der

*Geänderter Text*

c) die Weitergabe von Informationen und Kommunikationsprozesse im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort und mit den **EU-Bürgern**, Krisensitzungen, **die** Zusammenarbeit mit

konsularischen Zusammenarbeit vor Ort und mit den *Unionsbürgern*, Krisensitzungen, *der* Zusammenarbeit mit lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern sowie *der* in und nach einer Krise zu treffenden Maßnahmen;

lokalen Behörden und einschlägigen Drittländern sowie *die* in und nach einer Krise zu treffenden Maßnahmen;

Or. fr

**Änderungsantrag 93**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

***Soweit anwesend, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten.*** Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

*Geänderter Text*

Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Or. fr

**Änderungsantrag 94**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Soweit anwesend, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht verteilter Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

*Geänderter Text*

Soweit anwesend, koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht verteilter Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem ***Europäischen Parlament, dem*** EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.

Or. en

**Änderungsantrag 95**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Erforderlichenfalls arbeiten die Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union bei der Ausarbeitung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne mit Drittländern und internationalen Organisationen, einschließlich militärischer Organisationen, zusammen.***

Or. en

**Änderungsantrag 96**

**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten geben ihren Bürgern im Einklang mit dem nationalen Recht die Möglichkeit, mit geeigneten Mitteln und Instrumenten ihre Reisen in Drittländer oder ihren Aufenthalt in Drittländern bei zuständigen nationalen Behörden zu registrieren oder diese darüber zu informieren.**

**entfällt**

Or. fr

### **Änderungsantrag 97**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise.

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise, **die auf objektiven und verlässlichen Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union tauschen zudem Informationen aus, um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise sicherzustellen.**

Or. en

### **Änderungsantrag 98**

**Anna Fotyga**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**



**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise.

*Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise, **wobei sie auch die unterschiedlichen Risikoniveaus berücksichtigen, denen sich die verschiedenen Mitgliedstaaten gegenübersehen können.**

Or. en

**Änderungsantrag 99**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) **Die Mitgliedstaaten tauschen, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, frühzeitig Informationen über Änderungen ihrer Reisehinweise für Bürger aus und bemühen sich um ein kohärentes Niveau der Reisehinweise.**

*Geänderter Text*

(5) **Reisehinweise für Bürger können sich zwar ähneln, müssen aber länderspezifisch bleiben und dürfen nicht identisch sein.**

Or. fr

**Änderungsantrag 100**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung**

Richtlinie (EU) 2015/637  
Kapitel 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

5. In Kapitel 2 wird folgender  
Artikel **13a** eingefügt:

*Geänderter Text*

5. In Kapitel 2 wird folgender  
Artikel **13aa** eingefügt:

Or. en

### **Änderungsantrag 101**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 13a Krisenreaktion**

*Geänderter Text*

**Artikel 13a**

**Notfall- und Krisenreaktion**

Or. en

### **Änderungsantrag 102**

**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Im Krisenfall arbeiten die **Union** und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam Hilfe geleistet wird. **Sie informieren einander nach Möglichkeit rechtzeitig über verfügbare Evakuierungskapazitäten, auch im Falle von Operationen, bei denen militärische Mittel eingesetzt werden.**

*Geänderter Text*

(1) Im Krisenfall arbeiten die **EU** und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam Hilfe geleistet wird.

## Änderungsantrag 103

Tineke Strik

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Im Krisenfall **arbeiten** die Union und **die** Mitgliedstaaten **eng zusammen**, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam Hilfe geleistet wird. Sie informieren einander nach Möglichkeit rechtzeitig über **verfügbare** Evakuierungskapazitäten, **auch** im Falle von Operationen, bei denen militärische Mittel eingesetzt werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Im Krisenfall **wird ein ständiger Mechanismus für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union, insbesondere über die Delegationen der Union, und den** Mitgliedstaaten **eingrichtet**, um sicherzustellen, dass nicht vertretenen Bürgern wirksam **und rechtzeitig** Hilfe geleistet wird. Sie informieren einander nach Möglichkeit rechtzeitig über **alle verfügbaren** Evakuierungskapazitäten, **insbesondere** im Falle von Operationen, bei denen militärische Mittel eingesetzt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 104

Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle

### Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland

#### *Geänderter Text*

(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland

nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. **Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist freiwillig.**

nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen.

Or. fr

### **Änderungsantrag 105** **Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13a – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist **freiwillig**.

#### *Geänderter Text*

(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist **für Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, verpflichtend**.

Or. en

### **Änderungsantrag 106** **Tineke Strik** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13a – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Erforderlichenfalls können** die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt **werden**, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist **freiwillig**.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten **werden** von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. Die Beteiligung an gemeinsamen konsularischen Teams ist **verpflichtend**.

Or. en

**Änderungsantrag 107**  
**Nathalie Loiseau**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Beschluss Nr. 1313/2013/EU  
Artikel 13a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls um Unterstützung durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum und – über das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen – das Katastrophenschutzverfahren der Union

*Geänderter Text*

(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls um Unterstützung durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum und – über das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen – das Katastrophenschutzverfahren der Union

ersuchen.

*sowie gegebenenfalls durch die EU-Schnelleingreifkapazität gemäß dem „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 24. März 2022 vom Rat gebilligt wurde,* ersuchen.

Or. en

**Änderungsantrag 108**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls um Unterstützung durch Instrumente der **Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum und – über das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen – das Katastrophenschutzverfahren der Union** ersuchen.

*Geänderter Text*

(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls um Unterstützung durch Instrumente der EU ersuchen.

Or. fr

**Änderungsantrag 109**  
**Tineke Strik**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 13a – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Gegebenenfalls und insbesondere im Rahmen von Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) arbeiten die Mitgliedstaaten mit dem Militärstab der EU zusammen.**

Or. en

**Änderungsantrag 110**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. In Kapitel 2 wird folgender Artikel 13aa eingefügt:**

**„Artikel 13aa**

**Ständiger konsularischer  
Krisenreaktionsmechanismus**

**(1) Es wird ein ständiger konsularischer Krisenreaktionsmechanismus eingerichtet, um die Verwirklichung des Rechts auf konsularischen Schutz gemäß dieser Richtlinie sicherzustellen. Dieser Mechanismus umfasst die Mitgliedstaaten, die Kommission und den EAD.**

**(2) Der Mechanismus verfügt über drei verschiedene Modi der Aktivierung:**

**a) Überwachungsmodus: Dieser Modus ermöglicht den freiwilligen Austausch von Informationen über Krisen.**

**b) Informationsaustausch-Modus: Dieser Modus beinhaltet die**

*Verpflichtung der Kommission und des EAD, Berichte über die Integrierte Lageeinschätzung und -auswertung (ISAA) zu verfassen, sowie ferner Investitionen in die Lageeinschätzung und die Vorbereitung auf eine mögliche Eskalation.*

*c) Modus der vollständigen Aktivierung: Dieser Modus umfasst die Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen in Bezug auf die Reaktion der EU.*

*(3) Der Mechanismus kann in jedem der drei im vorstehenden Absatz genannten Modi von allen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, dem EAD und dem Europäischen Parlament aktiviert werden.“*

Or. en

## **Änderungsantrag 111**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5b. In Kapitel 2 wird folgender Artikel 13ab eingefügt:**

**„Artikel 13ab**

**Sorgfaltspflicht der EU**

**(1) Die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der EAD richten eine ständige institutsübergreifende Evakuierungsgruppe ein, deren Aufgabe darin besteht, gefährdete Länder kontinuierlich zu überwachen und die „infrage kommenden Personen“ zu**



***ermitteln, die im Krisenfall evakuiert und neu angesiedelt werden sollen.***

***(2) Die Delegationen der Union stellen sicher, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht im Einklang mit dem Beschluss des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. Juni 2023 über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst (2023/C 263/04) nachkommen.***

***(3) Bei einem Krisenfall in einem Drittland, der eine sofortige Evakuierung des in einer Delegation der Union tätigen Personals erfordert, genießen das „dem EAD unterstehende[...] Personal“ gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses sowie seine berechtigten Angehörigen die gleichen Rechte auf konsularischen Schutz, die Unionsbürgern gemäß dieser Richtlinie zustehen, wobei die Bedingungen dieselben sind, die auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten gelten.***

***(4) Auch die Mitgliedstaaten kommen ihrer Sorgfaltspflicht nach, insbesondere in Bezug auf das ihren Botschaften und Konsulaten unterstehende Personal – unabhängig von Dienstverhältnis oder Herkunft des Personals– und in Bezug auf dessen berechnigte Angehörige. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Sicherheitsvorschriften fest, um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Die Mitgliedstaaten können andere Mitgliedstaaten und/oder den EAD bei der Erarbeitung ihrer eigenen Sicherheitsvorschriften um Unterstützung ersuchen.***

***(5) Die Delegationen der Union und die Konsulate und Botschaften der Mitgliedstaaten erweitern ihre Sorgfaltspflicht für „berechnigte Personen“ auf Auftragnehmer und örtliche Bedienstete, die zuvor mit den Vertretungen gearbeitet haben.“***

**Änderungsantrag 112**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5c. In Kapitel 2 wird folgender Artikel 13ac eingefügt:**

**„Artikel 13ac**

**Verantwortung der EU für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern in Drittländern**

**Bei einem Krisenfall in einem Drittland stellen die Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten und die jeweilige Delegation der Union den Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger sicher, was die Evakuierung aus dem betreffenden Drittland in die EU als letztes Mittel umfasst. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern berücksichtigen.“**

**Änderungsantrag 113**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 13a d (neu)

**5d. In Kapitel 2 wird folgender Artikel 13ad eingefügt:**

**„Artikel 13ad**

**Besonderer Schutz von Kindern**

**(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen mit Unterstützung der Delegationen der Union Schutzmaßnahmen, um das Recht von Kindern auf konsularischen Schutz in Drittländern sicherzustellen, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass ihre in der Charta der Grundrechte der EU und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Rechte verletzt werden. Bei der Gewährung konsularischer Hilfe für ein Kind berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes als vorrangige Erwägung.**

**(2) Der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Kinder besitzen, sorgt für die Rückführung der Kinder, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen. Ist der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Kinder besitzen, nicht willens oder nicht in der Lage, die seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder zurückzuführen, so gewähren die anderen in einem Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Delegation der Union, den betreffenden Kindern angemessene konsularische Hilfe, die die Rückführung mit einschließt.“**

Or. en

**Änderungsantrag 114**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die folgenden Informationen zur Verfügung:

*Geänderter Text*

Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten der Kommission, **dem Europäischen Parlament** und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die folgenden Informationen zur Verfügung:

Or. en

**Änderungsantrag 115**

**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

**Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten** der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die folgenden Informationen zur Verfügung:

*Geänderter Text*

**Wenn die Mitgliedstaaten es für erforderlich erachten, können sie** der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die folgenden Informationen zur Verfügung **stellen**:

Or. fr

**Änderungsantrag 116**

**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

Mindestens einmal jährlich **stellen** die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und

*Geänderter Text*

Mindestens einmal jährlich **können** die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und

Sicherheitspolitik die folgenden  
Informationen zur Verfügung:

Sicherheitspolitik die folgenden  
Informationen zur Verfügung **stellen**:

Or. en

**Änderungsantrag 117**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) *aktuelle Kontaktlisten für ihre  
konsularischen Netze;*** **entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 118**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**d) *Zahl der nicht vertretenen Bürger,  
denen im Vorjahr nach Artikel 2  
konsularischer Schutz gewährt wurde,  
aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeit  
und Drittland;*** **entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 119**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637  
Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) Zahl der im Vorjahr nach den Artikeln 14 und 15 gestellten und eingegangenen Ersuchen um Kostenerstattung.**

**entfällt**

Or. fr

### **Änderungsantrag 120**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 **Buchstaben a, b und c** genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.

Or. en

### **Änderungsantrag 121**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) **Auf Ersuchen der Kommission**

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen** die in

**stellen** die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereit.

Absatz 1 genannten Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereit.

Or. en

## **Änderungsantrag 122**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren. **Hierzu** können insbesondere die folgenden Maßnahmen **gehören**:

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren. **Die Mitgliedstaaten geben Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 AEUV in den nationalen Reisepässen wieder. Die Mitgliedstaaten können** insbesondere die folgenden Maßnahmen **ergreifen**:

Or. en

## **Änderungsantrag 123**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

**a) Wiedergabe des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 AEUV in den nationalen Reisepässen;**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or. en

*Begründung*

*Bereits im vorherigen Änderungsantrag enthalten.*

**Änderungsantrag 124**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6**

Richtlinie (EU) 2015/637

Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Der EAD stellt Reisehinweise, insbesondere in Bezug auf die Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, für alle Unionsbürger bereit.**

Or. en

**Änderungsantrag 125**

**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ist ein nicht vertretener Bürger bei Stellung des Ersuchens um Hilfe nicht in der Lage, dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Kosten zu zahlen, so kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat von dem nicht vertretenen Bürger verlangen, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat den betreffenden nicht vertretenen Bürger **vier Wochen** nach Gewährung der Hilfe auffordern, diese Kosten zu zahlen.

Ist ein nicht vertretener Bürger bei Stellung des Ersuchens um Hilfe nicht in der Lage, dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Kosten zu zahlen, so kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat von dem nicht vertretenen Bürger verlangen, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat den betreffenden nicht vertretenen Bürger **drei Monate** nach Gewährung der Hilfe auffordern, diese Kosten zu zahlen.



**Änderungsantrag 126**  
**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 14 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen erlassen, die für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Geänderter Text*

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen erlassen, die ***in allen Sprachen der Mitgliedstaaten in allen Konsulaten zur Verfügung stehen*** und für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 127**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) ***Ist es in den in Absatz 1 genannten Krisensituationen nicht möglich oder praktisch nicht machbar, zwischen vertretenen und nicht vertretenen Bürgern zu unterscheiden, und erfordert oder beinhaltet die Möglichkeit, nicht vertretenen Bürgern Hilfe zu leisten, dass***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*auch Bürgern Hilfe geleistet wird, die möglicherweise vertreten sind, so gilt das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 auch für den konsularischen Schutz, den der Hilfe leistende Mitgliedstaat vertretenen Bürgern eines anderen Mitgliedstaats in Krisensituationen gewährt.*

Or. fr

**Änderungsantrag 128**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union können personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Auffassungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt, verarbeiten, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 9, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13a genannten Aufgaben in Bezug auf diese Person erfüllen zu können.**

**entfällt**

Or. fr

**Änderungsantrag 129**  
**Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern.

*Geänderter Text*

(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern. ***Zugriffsrechte für die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden nur Bediensteten gewährt, die einen Reisepasses eines EU-Mitgliedstaates besitzen.***

Or. en

**Änderungsantrag 130**  
**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Bei der Verarbeitung der ***in Absatz 5 genannten*** personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung

*Geänderter Text*

(6) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen

der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern.

der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern.

Or. fr

## **Änderungsantrag 131** **Michael Kauch**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679.

### *Geänderter Text*

Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679.  
***Die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden dabei nicht übermittelt, es sei denn, der betreffende Unionsbürger hat zuvor ausdrücklich seine Zustimmung erteilt.***

Or. en

## **Änderungsantrag 132** **Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 8 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Der Hilfe leistende Mitgliedstaat, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, und gegebenenfalls die Organe und Einrichtungen der Union speichern die personenbezogenen Daten einer Person, der Hilfe geleistet wurde, nur so lange, wie dies für die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. In keinem Fall dürfen diese personenbezogenen Daten von dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat und den Organen und Einrichtungen der Union länger als 12 Monate bzw. vom Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, länger als 24 Monate ab dem Tag der Erhebung gespeichert werden. Die nach Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 13b Absatz 1 ausgetauschten Kontaktdaten werden nur so lange gespeichert, wie die Personen die entsprechende Funktion ausüben.

*Geänderter Text*

Der Hilfe leistende Mitgliedstaat, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, und gegebenenfalls die Organe und Einrichtungen der Union speichern die personenbezogenen Daten einer Person, der Hilfe geleistet wurde, nur so lange, wie dies für die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. In keinem Fall dürfen diese personenbezogenen Daten von dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat und den Organen und Einrichtungen der Union länger als 12 Monate bzw. vom Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, länger als 24 Monate ab dem Tag der Erhebung gespeichert werden, ***außer in Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer Verurteilung wegen Terrorismus.*** Die nach Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 13b Absatz 1 ausgetauschten Kontaktdaten werden nur so lange gespeichert, wie die Personen die entsprechende Funktion ausüben.

Or. en

**Änderungsantrag 133**  
**Anna Fotyga**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**  
Richtlinie (EU) 2015/637  
Artikel 16a – Absatz 8 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

Die personenbezogenen Daten werden so bald wie möglich nach Abschluss der in Absatz 1 oder 2 genannten Aufgaben, spätestens jedoch nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Speicherfristen gelöscht.

*Geänderter Text*

Die personenbezogenen Daten werden, ***außer in Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer Verurteilung wegen Terrorismus,*** so bald wie möglich nach Abschluss der in Absatz 1 oder 2 genannten Aufgaben, spätestens jedoch nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Speicherfristen gelöscht.

**Änderungsantrag 134**

**Tineke Strik**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10**

Richtlinie (EU) 2015/637

Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Frühestens *[acht* Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

*Geänderter Text*

Frühestens *[vier* Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.

**Änderungsantrag 135**

**Thierry Mariani, Jean-Lin Lacapelle**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Richtlinie (EU) 2019/997

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [zwei Jahre nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*

*Geänderter Text*

*entfällt*